

Angaben zur Unternehmensführung und zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 289a Abs. 2 HGB

Die Unternehmensführung der Allgeier Holding AG richtet sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes, den Vorgaben der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Führung und Leitung des Unternehmens obliegt danach dem Vorstand. Dem Aufsichtsrat kommt die Funktion als Überwachungs- und Beratungsorgan zu. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Unternehmensinteresse eng zusammen. Die gemeinsame Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat ist an dem Interesse des Unternehmens und der Aktionäre ausgerichtet, sowohl das bestehende Geschäft der Allgeier Gruppe erfolgreich weiterzuentwickeln als auch den Wert der Gruppe durch weitere Akquisitionen nachhaltig zu steigern.

Eine weitere Ebene der Unternehmensführung innerhalb der Allgeier Gruppe bilden die Vorstände und Geschäftsführungen sowie die Aufsichtsorgane in den einzelnen Gruppengesellschaften. Der Vorstand der Allgeier Holding AG übt im Rahmen der Gesellschafterstellung oder in der Funktion von Aufsichtsgremien bei den Gruppengesellschaften eine Steuerungs-, Koordinierungs- und Kontrollfunktion aus.

Der Vorstand der Allgeier Holding AG besteht aus drei Mitgliedern. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. In seiner Funktion als Leitungsorgan der Allgeier Gruppe gibt er insbesondere die Strategie für die weitere Entwicklung der Gruppe vor und arbeitet an dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung und Wertsteigerung der Gruppe. Es gilt dabei der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Unternehmensführung. Auf Grund der Konzernstruktur der Allgeier Gruppe und der spezifischen Stellung der Allgeier Holding AG als Holdinggesellschaft und den damit verbundenen Aufgaben, besteht im Vorstand keine strenge Ressortverteilung, wie sie bei Unternehmen mit einer klassischen Führungsstruktur üblich ist. Gleichwohl sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstands nach entsprechenden Arbeitsschwerpunkten und fachlichen Qualifikationen verteilt. Die wesentlichen Entscheidungen, zum Beispiel über Akquisitionsvorhaben, werden vom Gesamtvorstand getroffen. Einzelheiten zur Zusammenarbeit im Vorstand und zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand enthält auch einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Der Aufsichtsrat der Allgeier Holding AG besteht aus drei Mitgliedern. Er berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Ausschüsse des Aufsichtsrats sind nicht gebildet. Neben den gesetzlich festgelegten Aufgaben - wie die Bestellung der Vorstandsmitglieder und die Festlegung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder - der Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft einschließlich der Planung für die folgenden Geschäftsjahre, des Risiko-managements, des internen Kontrollsystems und der Prüfung des Jahresabschlusses, beschäftigt sich der Aufsichtsrat wesentlich mit den Themen, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand seiner Zustimmung bedürfen.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Aufsichtsrats bilden dabei die Beratungen und Entscheidungen über Akquisitionsvorhaben. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat in alle Entscheidungen eingebunden, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind. Hierzu besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, insbesondere dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Einzelheiten der Zusammenarbeit der Aufsichtsratsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat lässt sich bei den Vorschlägen für seine Zusammensetzung von folgenden Zielen und Grundsätzen leiten: Oberstes Ziel ist sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat seinen gesetzlichen Aufgaben in der vorgeschlagenen Zusammensetzung umfassend gerecht wird und die Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben optimal und verantwortlich erfüllen zu können. Für die Allgeier Holding AG, deren Satzung die Besetzung des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern vorsieht, bedeutet dies konkret, dass insbesondere folgende Qualifikationen nach Möglichkeit im Aufsichtsrat vorhanden sein sollen: die im Gesetz ausdrücklich geforderte Qualifikation als unabhängiger Finanzexperte, die Fähigkeit zur Beurteilung von Unternehmen im Dienstleistungssektor (nicht nur beschränkt auf das IT Geschäft), die Fähigkeit zur Beurteilung von Akquisitionsmöglichkeiten im In- und Ausland und entsprechende Transaktionserfahrung sowie die Erfahrung mit der Organisation und Arbeitsweise einer stark wachsenden Gruppe in einer Holdingstruktur. Die Besetzung des Gremiums muss ferner ermöglichen, dass das Gremium effizient arbeitsfähig ist und seine Mitglieder ausreichend Kapazität für diese verantwortliche Tätigkeit mitbringen. Generelle Merkmale wie das Alter, das Geschlecht oder die Nationalität einer Person sollen bei der Besetzung dagegen nicht im Vordergrund stehen. Der Aufsichtsrat bekennt sich aber ausdrücklich dazu, dass bei der künftigen Besetzung im Vergleich mehrerer, fachlich ähnlich geeigneter Kandidaten im Sinne der angestrebten Diversity Kandidaten bevorzugt werden sollen, die im Hinblick auf ihr Geschlecht, Alter oder Nationalität die Besetzung entsprechend bereichern. Starre Quoten oder Altersgrenzen sieht der Aufsichtsrat dabei nicht als angemessenes Mittel an. Der Aufsichtsrat setzt sich heute aus drei Herren im Alter zwischen 48 und 69 Jahren zusammen, davon zwei deutsche und ein schweizerischer Staatsbürger, die verschiedenen Berufsgruppen angehören und die genannten fachlichen Anforderungen abdecken.

München, 11. Mai 2011

Der Vorstand der Allgeier Holding AG

Carl Georg Dürschmidt

Dr. Holger von Daniels

Dr. Marcus Goedsche